

Einzelabruf für den Bezug einer OZG-Verwaltungsleistung (094-24-085)

**als Anlage zur Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von
OZG-Verwaltungsleistungen über den Kommunalvertreter NRW**

Die **Kommune xxx**

Anschrift

als Auftraggeber

– im Folgenden der „**Leistungsbezieher**“ –

bezieht über

d-NRW AöR

Freie-Vogel-Str. 387, 44269 Dortmund
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung, Dr. Roger Lienenkamp

als Auftragnehmer

– im Folgenden der „**Kommunalvertreter NRW**“ –

die OZG-Verwaltungsleistung

Anlagengenehmigung und -zulassung (OZG-ID: 10462)

§ 1

Gegenstand des Bezugs

- I. Der Leistungsbezieher bezieht die OZG-Verwaltungsleistung
„Anlagengenehmigung und -zulassung“
(im Folgenden: „**OZG-Verwaltungsleistung**“) für die Nachnutzung dieser OZG-Verwaltungsleistung nach dem EfA-Prinzip.)
- II. Der Bezug erfolgt auf Basis der Regelungen der zwischen Leistungsbezieher und Kommunalvertreter NRW geschlossenen Rahmenvereinbarung vom __.__.____.
- III. Die Nachnutzung erfolgt ab dem __.__.____ /erfolgt seit dem __.__.____. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung leitet der IT-Dienstleister Dataport die erforderlichen Maßnahmen zur Anbindung an den Online-Dienst ein.

§ 2

Dienstinformationen

- I. Leistungsgegenstand dieses Einzelabrufs ist die Bereitstellung des „Einer für Alle“-Online-Dienstes (EfA-Dienstes) „Anlagengenehmigung und -zulassung“. Details zum Dienst sowie die enthaltenen LeiKa-Leistungen und Antragsstrecken sind der FIT-Store Leistungsbeschreibung (Anlage 2) zu entnehmen.
- II. Der Kommunalvertreter NRW stellt den technischen Dienst für die OZG-Verwaltungsleistung zur Nachnutzung gemäß § 3 der Rahmenvereinbarung bereit.
- III. Es gelten die SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB in der jeweils aktuellen Fassung, sofern im Folgenden nicht abweichend geregelt. Die SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB stehen unter https://marktplatz.govdigital.de/marktplatz_saas-sub-nachnutzungs-agb/ zur Verfügung.
- IV. Für den Betrieb, die Wartung und die Pflege des Dienstes Anlagengenehmigung und -zulassung bedient sich der Kommunalvertreter NRW der Dataport AöR (IT-Dienstleister) und ggf. weiterer Auftragnehmer.
- V. Der Leistungsbezieher kann sich, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen, zur Nachnutzung des Dienstes der Unterstützung kommunaler IT-Dienstleister bedienen.

§ 3

Support

- I. Der First-Level-Support für Bürgerinnen und Bürger verbleibt bei der nachnutzenden Behörde.
- II. Zu dem im Rahmenvertrag § 3 Absatz III definierten Support wird für den Leistungsbezieher zusätzlicher Second-Level-Support unter ELiA-SupportNRW@munv.nrw.de in den Zeiten Mo-Do von 09:00 bis 14:00 Uhr und Fr von 09:00 bis 13:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Bundesland des dienstbetreibenden IT-Dienstleisters (Bundesland: Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) sowie dem 24.12 und 31.12.) angeboten. Kann dieser nicht weiterhelfen, wird ein Ticket bei dem Dienstbetreiber erstellt.

Gemäß Ziffer 3.4.6 SaaS-Nachnutzungs-AGB gelten folgende Angaben:

Als Mindest-Standard für die Reaktionszeiten des Dienstbetreibers gelten in der Regel folgende Angaben:

- Betriebsverhindernde Störung: 4 Stunden
- Betriebsbehindernde Störung: 8 Stunden
- Leichte Störung: 16 Stunden

Als Mindest-Standard für die Wiederherstellungszeiten durch den Dienstbetreiber gelten in der Regel folgende Angaben:

- Betriebsverhindernde Störung: 12 Stunden
- Betriebsbehindernde Störung: 16 Stunden
- Leichte Störung: 32 Stunden

§ 4 Weiterentwicklung

Das Projekt hat einen Steuerungskreis zur Weiterentwicklung des OZG-Dienstes aufgesetzt. Der Leistungsbezieher kann über das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (ELiA-NRW@munv.nrw.de) Anforderungen für diese Gremien adressieren und wird umgekehrt über das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über Beschlüsse der Gremien informiert.

§ 5 Kosten

- I. Die dauerhafte Nutzung des Online-Dienstes „Anlagengenehmigung und -zulassung“ ist kostenpflichtig. Die für die Nachnutzung aufgerufenen Betriebskosten des EfA-Online-Dienstes werden mindestens bis Ende 2026 durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen.
- II. Sollten sich die Kosten oder die Konditionen ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung des § 5. Der Leistungsbezieher wird in diesem Fall rechtzeitig über Änderungen informiert.
- III. Für die Anbindung an den EfA-Online-Dienst erhebt der IT-DL (Dataport) einmalige Anschlusskosten i.H.v. 1.360,00€ zzgl. USt pro Behörde. Für Behörden, die sich bis zum 31.12.2026 anbinden lassen, übernimmt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen die Anbindungskosten. Für Behörden, die sich in und ab dem Jahr 2027 anbinden lassen, werden die Anbindungskosten in Rechnung gestellt.
- IV. Die Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- V. Der Leistungsbezieher ist für die Ertüchtigung des in seiner Kommune eingesetzten Fachverfahrens zur Nachnutzung des Online-Dienstes Anlagengenehmigung und -zulassung verantwortlich. Die Kosten für die Integrationsschnittstelle sind beim Fachverfahrenshersteller zu erfragen und vom Leistungsbezieher zu tragen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- I. Dieser Einzelabruf gilt auf unbestimmte Zeit.
- II. Entsprechend der aktuellen SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB (§ 2 Ziff. III) kann der Einzelabruf vom Auftraggeber mit einer Frist von acht Monaten zum 31.12. eines Jahres ordentlich gekündigt werden (also zum 30.04.). Für den Auftragnehmer beträgt die ordentliche Kündigungsfrist vier Monate zum 31.12. eines Jahres (also zum 31.08.). Sollten die Fristen im Rahmen der SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB geändert werden, gilt die jeweils aktuelle Fassung.
- III. Beide Vertragspartner haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 7

Datenschutzrechtliche Regelungen

- I. Die den länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde ist für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der jeweiligen OZG-Verwaltungsleistung verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Hs. 2 DSGVO i.V.m. § 8a Abs. 4 OZG. Die den länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde darf gemäß § 8a Abs. 1 OZG die für die Zwecke der Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung, der Offenlegung der Daten aus dem Online-Formular an die jeweils zuständige Behörde sowie der Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvorgängen an den Nutzer erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Nachdem der elektronische Antrag aus der Umgebung des Antragservice an die jeweilige Fachbehörde übermittelt wird, bleibt die Fachbehörde gem. § 8a Abs. 4 OZG für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des elektronischen Antrags zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens datenschutzrechtlich verantwortlich. Es liegt eine getrennte datenschutzrechtliche Verantwortung vor.
- II. Bei Verarbeitungstätigkeiten, die durch einen Dienstleister (sogenannte Auftragsverarbeiter) im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO durchgeführt werden, ist zu gewährleisten, dass die Dienstleister ihre Aufgaben gemäß den Weisungen des Verantwortlichen datenschutzkonform erfüllen. Die länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde setzt für den Betrieb der IT-Infrastruktur der OZG-Verwaltungsleistung ggf. Dienstleister als Auftragsverarbeiter ein.

§ 8

Anlagen zu diesem Einzelabruf und Rangfolge Vertragsbestandteile

Nach dem Einzelabruf gelten die Anlagen in folgender Rangfolge:

- Anlage 1: SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB in der gültigen Fassung (https://marktplatz.govdigital.de/marktplatz_saas-sub-nachnutzungs-agb/)
- Anlage 2: **FIT-Store Leistungsbeschreibung** (inkl. Auflistung der LeiKa-Leistungen und Beschreibung des Online-Dienstes)
- Anlage 3 (optional): **Anbindung Zuständige Stelle** (Angaben zur Eintragung in die Info-dienste der Linie6Plus) zur Übernahme in den Portalverbund

Die Anlagen 1 und 2 sind feste Bestandteile dieses Einzelabrufes und werden mit Abschluss dieser Einzelvereinbarung ausdrücklich als Einzelabruf-Bestandteile mit einbezogen.

§ 9

Sonstiges

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Einzelabrufs sind nur im Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern möglich und bedürfen der Textform.
2. Sofern bereits eine Einzelvereinbarung gezeichnet wurde, wird diese hiermit aufgehoben.

Fachliche Ansprechperson (E-Mail-Kontakt)

Datenschutzbeauftragter (E-Mail-Kontakt)

Kommune xxx

Kommunalvertreter NRW

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Funktion;
Auftraggeber/Leistungsbezieher)

(Unterschrift und Funktion;
Auftragnehmer/Leistungserbringer)

Anlage 3: Anbindung Zuständige Stelle

betreffend die OZG-Verwaltungsleistung:

„Anlagengenehmigung und -zulassung“

Notwendige Daten zur Anbindung der zuständigen Stelle

Damit Sie den Onlinedienst zur Leistung „Anlagengenehmigung und -zulassung“ nutzen können, brauchen wir noch einige Informationen von Ihnen. Bitte füllen Sie hierzu folgende Tabelle nach dem vorgegebenen Muster aus. Sollten Sie bereits eine XZuFi- oder RDFa-Anbindung an die Landesredaktion haben, stellen Sie bitte sicher, dass die Zuständigkeiten für diesen Onlinedienst dort vollständig übermittelt werden. Das Ausfüllen der Tabelle ist in diesem Fall nicht nötig. Der Link zum Onlinedienst lautet: <https://elia-online.de/>

Kommune / Kreis	Stadt Musterhausen	
Zuständiges Amt	Dezernat 55	
Zuständig für folgende Gebiete (Hier bitte alle Orte eintragen, für die eine regionale Zuständigkeit besteht)	Musterhausen Schablonenstadt	
Straße	Musterstraße	
Hausnummer	1	
Postleitzahl	12345	
Ort	Musterhausen	
Telefon	0123 456789	
Fax	0123 968574	
E-Mail (Hier bitte nur Funktionspostfächer eintragen, personalisierte Mailadressen können nicht verarbeitet werden)	info@stadt-musterhausen.de	

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass es sich hierbei um eine einmalige Abfrage handelt.

Um die Daten zukünftig aktuell zu halten und auch zur Übertragung weiterer Zuständigkeiten für Ihre Kommune an den Portalverbund, benötigen Sie eine automatische Anbindung an die Landesredaktion NRW. Dies kann über eine XZuFi-Schnittstelle oder mittels RDFa-Tags erfolgen. Ihr technischer Dienstleister kann sich hierzu an landesredaktion@digitales.nrw.de wenden.

Mit der Übersendung der ausgefüllten Tabelle erteilen Sie der d-NRW AöR die Erlaubnis, die darin enthaltenen Kontaktdaten im Portalverbund.NRW zu hinterlegen.